Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Dezember 1957	Nr. 30

Inhalt:

Tag		Seite
15. 11. 57	Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	155

Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes. Vom 15. November 1957.

Auf Grund des § 40, des § 42 Abs. 2, des § 43 Abs. 3 Satz 4, des § 51 Abs. 2, des § 53 Satz 2, des § 54 Abs. 2 Satz 1, des § 57 Satz 2 und 3, des § 59 Abs. 1, des § 60 Abs. 2 und 5, des § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) sowie des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

I. ABSCHNITT

Anerkennung, Zulassung und Saatgutverkehrskontrolle

§ 1

Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut
(§ 40 Saatgutgesetz)

Die Aufgaben der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut werden den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Probenahme von Saatgut
(§ 43 Abs. 3 Satz 4 Saatgutgesetz)

Die erforderlichen Proben zur Untersuchung der Beschaffenheit von landwirtschaftlichem Saatgut und von Gemüsesaatgut, dessen Anerkennung oder Zulassung beantragt ist, sind durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen.

§ 3

Zulassungsstellen für Handelssaatgut und Behelfssaatgut
(§ 51 Abs. 2 und § 53 Saatgutgesetz)

Die Zulassung von Handelssaatgut und im Inland erzeugtem Behelfssaatgut wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 4

Auskunftsberechtigte Stellen
(§ 60 Abs. 2 Saatgutgesetz)

Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) im Rahmen der ihnen vom Minister für Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Saatgutgesetzes übertragenen Aufgaben.

§ 5

Einrichtung von Saatgut-Kontrollbüchern
(§ 60 Abs. 5 Saatgutgesetz)

(1) Betriebe, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, haben Saatgut-Kontrollbücher einzurichten und zu führen.

(2) Aus den Saatgut-Kontrollbüchern muß hervorgehen: Der Tag des Eingangs des Saatguts oder der Tag, an dem das Saatgut in die Verfügungsgewalt des Betriebes gelangt, die Sorte, Anerkennungsstufe und Menge, der Lieferant oder Erzeuger, die Zulassungs- oder Anerkennungsnummer, der Tag, an dem das Saatgut die Verfügungsgewalt des Betriebes verläßt, die Anerkennungsstufe, die Menge und der Käufer.

(3) Betriebe, die die vorgesehenen Angaben in anderer Form aufzeichnen, brauchen kein besonderes Saatgut-Kontrollbuch zu führen.

(4) Bei Saatgut, das in Kleinpackungen verkauft wird, genügt die Aufführung der Anzahl und des Gesamtgewichts der Packungen, die an Kleinverteiler oder an die eigene Kleinverkaufsstelle abgegeben werden oder die Angabe des Tages, an dem eine Großpackung für den Verkauf in Kleinpackungen angebrochen worden ist und des Tages, an dem die Großpackung aufgebraucht worden ist.

§ 6

Zuständigkeit
(§ 54 Abs. 2 und § 59 Saatgutgesetz)

(1) Zuständige Behörden im Sinne der §§ 54 Abs. 2 und 59 des Saatgutgesetzes sind die Land- und Forstwirtschaftskammern.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 54 Abs. 2 des Saatgutgesetzes für die Saatgutverkehrskon-

trolle bei Reben ist der Regierungspräsident in Wiesbaden als Beauftragter für die Reblausbekämpfung in Hessen.

II. ABSCHNITT

Mindestanforderungen

(§ 42 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 Saatgutgesetz)

§ 7

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn außer den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzten Anforderungen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In Erzeugerbetrieben, die Saatgut für andere vermehren, darf Saatgut
   a) derselben Sorte für nur einen Vertragspartner,
   b) nur von einer Sorte einer Fruchtart, bei Kartoffeln von drei Sorten,
   c) nur einer Anbaustufe derselben Sorte einer Fruchtart erzeugt sein.
2. Die Einzelflächen einer Vermehrungsfläche, die zur Anerkennung von Saatgut angemeldet werden, müssen mindestens betragen bei:
   a) Getreide . . . . . 2,00 ha
   b) Hülsenfrüchten außer Gemüsearten, Futter- und Zuckerrüben, Mais, Ölfrüchten und Faserpflanzen . . . 0,50 ha
   c) Kartoffeln und Topinambur . . . 0,50 ha
   d) allen anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen . . . . . 0,25 ha
   e) Gemüsearten außer Stangenbohnen 0,12 ha
   f) Stangenbohnen . . . . . 0,06 ha
3. Die Vermehrungsbestände müssen spätestens bis zur ersten Feldbesichtigung mit Schildern versehen sein, auf denen der Vermehrer, die Sorte und die Anbaustufe verzeichnet sind.

(2) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zulassen.

§ 8

(1) Saatgut von Kartoffeln wird nur anerkannt, wenn außer den in § 7 festgesetzten Anforderungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorgewende der Vermehrungsbestände dürfen nur mit der gleichen Sorte und Anbaustufe oder mit einer anderen Fruchtart bestellt sein.
2. Vermehrungsbestände einschließlich Vorgewende müssen vom Auflaufen bis zur Reife von kranken und fremden Stauden bereinigt worden sein.
3. Das Saatgut darf nicht in Beständen erwachsen sein, die sich bei Hochzucht weniger als 20 m und bei Nachbau weniger als 10 m von Beständen mit mehr als 5 v. H. schwer abbaukranker Stauden befunden haben.
4. Das Saatgut darf nicht auf der jeweils äußersten Randreihe einer Vermehrungsfläche und bei Flächen ohne Vorgewende nicht auf den ersten zwei Metern der Kopfseiten erwachsen sein.
5. Das Ausgangs-Saatgut muß vorgekeimt gewesen und die für Rodung und Vernichtung des Krauts bestimmten Zeitpunkte müssen eingehalten sein, wenn es die Anerkennungsstelle zur Vermeidung von wertmindernden Einflüssen verlangt hatte.
6. Im Hochzuchtsaatgut dürfen nicht mehr als 6 v. H., im Nachbausaatgut nicht mehr als 10 v. H. schwer abbaukranker Knollen enthalten sein.

(2) Die Anerkennungsstelle kann von Absatz 1 Nr. 3 Ausnahmen bis 10 v. H. schwer abbaukranker Stauden zulassen. Die Wertzahl nach Ziffer III Buchstabe C Nr. 3 der Anlage 1 zur Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 494) erhöht sich dann bei Hochzucht um 3 und bei Nachbau um 5 Punkte.

III. ABSCHNITT

Mischung

(§ 57 Satz 2 und 3 Saatgutgesetz)

§ 9

Anerkanntes und zugelassenes Saatgut von Dauerfutterpflanzen für Wiesen und Weiden darf nur unter den folgenden Voraussetzungen gemischt in den Verkehr gebracht werden:

1. Die Zusammensetzung der Mischung muß den Grundsätzen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft und Forsten unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen hessischen Land- und Forstwirtschaftskammer hierfür aufgestellt werden.
2. Die Mischung muß in Gegenwart eines von der Land- und Forstwirtschaftskammer anerkannten Sachverständigen hergestellt, verpackt und plombiert sein. Dies muß eine Bescheinigung des Sachverständigen an der Packung ausweisen.
3. Die Bestandteile der Mischung müssen nach Arten, Sorten, Anerkennungsstufen — bei Handels- und Importsaatgut der Herkunft — und Gewichtsanteilen an der Packung angegeben sein.
4. Das Gewicht einer Packung darf 12,5 kg nicht übersteigen.

IV. ABSCHNITT

Gebühren

(§ 63 Abs. 3 Satz 1 Saatgutgesetz)

§ 10

(1) Für Amtshandlungen im Anerkennungs-, Zulassungs- und amtlichen Probenahmeverfahren nach dem Saatgutgesetz werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, so wird je Teilstück 1,— Deutsche Mark erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war. Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.

(3) Im übrigen gilt das Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163).

V. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten
(§ 65 Abs. 2 Nr. 1 Saatgutgesetz)

§ 11

(1) Für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 9 dieser Verordnung gelten die Bußgeldvorschriften des § 65 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 bis 5 und des § 66 des Saatgutgesetzes.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

VI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Außerkrafttreten von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 10. April 1954 (GVBl. S. 81),
2. Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 23. September 1954 (GVBl. S. 162),
3. Dritte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung) vom 22. Februar 1955 (GVBl. S. 7),
4. Vierte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Mischungsverordnung) vom 7. April 1955 (GVBl. S. 17),
5. Fünfte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Mindestanforderungen) vom 28. September 1955 (GVBl. S. 55).

§ 13

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1957.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I. V. Schneider

Anlage
(§ 10 d. Hess. Verordnung z. Durchf. des Saatgutgesetzes)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
I.	**Anerkennungsverfahren.**	
1	Entscheidung im Anerkennungsverfahren, einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut bei	
	a) Hybridmais, Winterölfrüchten, Futtermöhren je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,—
	b) Futterkohl, Kohlrüben, Klee, Gräsern, Tabak je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche jedoch Mindestgebühr	2,— 8,—
	c) Futter- und Zuckerrübensamen je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	3,—
	d) Korbweiden je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche jedoch Mindestgebühr	2,50 10,—
	e) Kartoffeln und Topinambur je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,50
	f) landwirtschaftlichen Kulturarten, die nicht unter die Nummern a) bis e) fallen, je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	1,75
	g) Gemüse, einjährige Arten, je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche jedoch Mindestgebühr	2,— 8,—
	h) Gemüse, zweijährige Arten, je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche jedoch Mindestgebühr	4,— 16,—
	i) Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet wird, je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche: Hauptfrucht Untersaat	 volle Gebühr 1,—
	j) Schnittholz von Reben je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte jedoch Mindestgebühr je Sorte	—,25 2,—
	k) bewurzelten Reben in Rebschulen je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte jedoch Mindestgebühr je Sorte	—,50 4,—
	l) Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte jedoch Mindestgebühr je Sorte	2,— 4,—
2	Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird; bei teilweisem Erfolg kann die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend ermäßigen.	20,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Untersuchungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (BGBl. I S. 48)	15,—
4	Augenstecklingsprüfung bei Kartoffeln je Probe	15,—
5	Virus-Test bei Kartoffeln je Probe	5,—
II.	**Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung und weitere Proben im Anerkennungsverfahren.**	
	Entscheidung im Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung nach § 18 und weitere Proben im Anerkennungsverfahren nach § 14 Abs. 3 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (BGBl. I S. 48) je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe, gemäß Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495) und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (BGBl. I S. 48) bei:	
1	Getreide, Buchweizen	4,—
2	Mais, Feldhülsenfrüchten, Bitterlupinen	4,50
3	Bitterstoffarmen Lupinen (einschl. Bitterstoffbestimmung)	11,—
4	Lein	7,50
5	a) Hackfrüchten (außer Kartoffeln und Topinambur), Futterkohl, Esparsette und Serradella	6,—
	b) Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge) bei Futter- und Zuckerrüben zusätzlich	5,—
6	Luzerne und Kleearten	9,—
7	a) Groben Grassaaten: Hirsen, Glatthafer, Knaulgras, Rotschwingel, Trespe (wehrlose), Weidelgräsern, Wiesenschwingel	7,50
	b) Echtheitsbestimmung bei Weidelgräsern zusätzlich	5,—
8	Feinen Grassaaten:	
	a) Straußgras, Goldhafer, Kammgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchsschwanz	9,50
	b) Rispengräsern, Lieschgras (einschließlich Echtheitsbestimmung)	14,50
9	Tabak	7,50
10	Kartoffeln, Topinambur	10,—
11	Korbweiden	5,—
12	Landwirtschaftlichen Arten, die nicht unter die Nummern 1 bis 11 fallen, außer Reben	6,50
13	Gemüse-Hülsenfrüchten	4,50
14	Sonstigen Fruchtgemüsen, Kohlarten (einschließlich Mai- und Herbstrüben), Blatt- und Stielgemüsen (außer Endivien, Feldsalat, Kerbel, Schnittpetersilie, Salat), Wurzelgemüsen (außer Möhren, Wurzelpetersilie, Sellerie, Zichorie), Zwiebelgemüsen	6,—
15	Gemüsearten, die nicht unter die Nummern 13 oder 14 fallen	7,50
16	Schnittholz von Reben	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,25
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	2,—
17	bewurzelten Reben in Rebschulen	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,50
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
18	Topf- und Kartonagereben	
	je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte	2,—
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
III.	**Probenahmeverfahren nach § 2 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 15. November 1957.**	
1	Amtliche Probenahme im Anerkennungsverfahren je Probe	2,50
2	Amtliche Probenahme im Zulassungsverfahren je Packung und Probestelle einer Partie bei	
	a) Klee- und Grassamen	—,20
	b) allen anderen Fruchtarten	—,15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 30 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.